



# ANTRAG

## auf Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung von Spielern

1. Antragsteller: (Name und Anschrift des Vereins)	
2. Vertragspartner: (Name und Anschrift der Firma)	
3. Art der Werbung: (Genaue Beschreibung)	
4. Umfang der Werbung: (Genaue Größenangabe)	
5. Sonstige Gestaltung: (Name der Heimatstadt, Größe der Buchstaben)	
6. Vertragsdauer:	
7. Vertragskonditionen:	
8. Geltungsbereich im Verein: (welche Mannschaften)	

### Besondere Bestimmungen:

Auf die der Seite 2 zu entnehmenden „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“ von Spielern wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vertragspartners

**Genehmigungsvermerk:** Hierdurch wird die Genehmigung zur Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung von

Spielern durch den \_\_\_\_\_ in der beantragten/veränderten und durch \_\_\_\_\_

Originalmuster belegten Form für das Spieljahr \_\_\_\_\_ erteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

## § 1

- (1) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
- (2) Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
- (3) Die Genehmigung darf jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (01. Juli bis 30. Juni) erteilt werden.
- (4) Werbung auf der Trikotvorderseite  
Für die Dauer der Genehmigung dürfen die Mitgliedsvereine des NFV für jeweils mehrere Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe werben.  
Der jeweilige Werbepartner darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden.
- (5) Werbung auf dem Trikotärmel  
Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 6 Abs. 1 und 3 dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbssponsor zulässig.  
Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 1.1. vor Beginn des Spieljahres bekannt.  
Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

## § 2

- (1) Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
- (2) Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
- (3) Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Juniorenmannschaften ist nicht gestattet.
- (4) Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

## § 3

Die Spielkleidung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten muss der FIFA-Regel 5 entsprechen und darf nicht mit Werbung versehen sein.

## § 4

Die Spielkleidung von Spielern, die an Spielen von Auswahlmannschaften des DFB, seiner Regional- und Landesverbände oder Endspielen des DFB sowie bei Endturnieren, die vom DFB veranstaltet werden, teilnehmen, darf mit Werbung versehen werden, wenn Satzung, Ordnungen oder vertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.

## § 5

- (1) Die Trikotwerbungsbestimmungen gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Niedersächsischen Fußballverbandes.
- (2) Trikotwerbung für andere Wettbewerber des DFB, der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

## § 6

- (1) Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
- (2) Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
- (3) Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels jeweils 50 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

- (4) Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinsblem nicht größer als 80 cm<sup>2</sup> sein und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben.
- (5) Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauenmannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 25 cm haben.  
Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 10 cm betragen.  
Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten oder die Zuschauer wirken.
- (6) Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm<sup>2</sup>), der Hose, den Stutzen (höchstens 16 cm<sup>2</sup>) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 5 cm<sup>2</sup>).

## § 7

Die Genehmigung muss

- a) für Mannschaften der Oberliga, der Niedersachsenligen Herren, Frauen und Junioren, der Regionalliga A- und B-Junioren beim Verband,
  - b) für alle Mannschaften der Bezirksebene beim zuständigen Bezirk,
  - c) für alle Mannschaften der Kreisebene beim zuständigen Kreis
- beantragt werden. Hierfür sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden.  
Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung eines Originalmusters einzureichen. Die Genehmigungsgebühr beträgt für die Vereine
- a) der Oberliga und der Verbandsebene  
€ 40,00
  - b) der Bezirksebene  
€ 25,00
  - c) der Kreisebene  
€ 25,00

je Antrag und ist bei Antragstellung an die zuständige Instanz zu entrichten. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird. Für Juniorenmannschaften werden keine Genehmigungsgebühren erhoben.

## § 8

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden. Diese Vorschrift gilt in sinngemäßer Anwendung auch für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

## § 9

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.  
Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

## § 10

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.